

12. Kann, wenn mehrere zusammenwirken, ein einzelner als Anstifter strafbar werden, ohne daß er selbst auf den Haupttäter einwirkt und sogar ohne daß er schon jemanden im Auge hat, der zu der Tat angestiftet werden soll?

I. Straffenat. Ur. v. 17. November 1936 g. N. u. a. 1 D 826/36.

I. Landgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Beschwerdeführer N. deshalb der Anstiftung zu der Tat des Mitangeklagten B. für schuldig erklärt, weil „es ihm nach seiner eigenen Einlassung recht gewesen sei und er es auch gewollt habe, daß der Mitangeklagte B. den N. zum Legen des Brandes dränge“. Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten N. Anstiftung zu der Straftat des B. zur Last, weil N. „damit einverstanden gewesen sei, daß B. den N. aufforderte, ihre Fruchtschöber in Brand zu setzen, und ihm darauf 100 RM. versprochen habe“.

Der Gedankengang, der hierbei zu Grunde liegt, wird dadurch erkennbar, daß nach dem Vorgang des Eröffnungsbeschlusses im entscheidenden Teile des Urteils als anzuwendende strafgesetzhche Bestimmungen u. a. die §§ 48 und 47 StGB. aufgeführt sind. Das LG. hat also an eine in Mittäterschaft begangene Anstiftung der beiden Beschwerdeführer B. und N. gedacht.

Nun ist es richtig, daß mehrere zu einer Anstiftung in derselben Weise zusammenwirken können, wie Mittäter i. S. des § 47 StGB. zu einer als Haupttat begangenen Straftat zusammenwirken; insofern kann von Mittäterschaft an einer Anstiftung gesprochen werden (RGSt. Bd. 13 S. 122, 123, Bd. 53 S. 190). Nichts hindert daran, auf ein solches Zusammenwirken zur Anstiftung die Rechtsgrundsätze des § 47 StGB. über die Mittäterschaft anzuwenden. Nach jetzt feststehender Rechtsprechung ist es zu einer Mittäterschaft nach dem § 47 StGB. notwendig und ausreichend, daß jeder Beteiligte den ganzen Erfolg einer Straftat auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses und mit vereinten Kräften als eigenen Erfolg verursachen will, so daß also „jeder seine eigene Tätigkeit als mittelbarer Täter durch die Handlungen des oder der anderen vervollständigen und auch diese sich zurechnen lassen will“ (vgl. RGSt. Bd. 66 S. 240). Ist dieses Merkmal gegeben, so ist nicht notwendig, daß sich jeder Mittäter bei der Straftat an der eigentlichen Ausführungshandlung selbst körperlich beteiligt und dadurch selbst ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht, sondern der Beitrag des einzelnen Mittäters zum gemeinschaftlich erstrebten Erfolge kann in einer Handlung bestehen,

die sich äußerlich als eine bloße Vorbereitungs- oder Beihilfehandlung darstellt, zum Beispiel in einer nur geistigen Mitwirkung. Somit können sich auch mehrere gemeinschaftlich als Anstifter schuldig machen, ohne daß jeder einzelne dabei in die Lage kommt, irgendwie unmittelbar auf den Angestifteten einzuwirken. Es ist auch nicht notwendig, daß jeder von mehreren Anstiftern bei seiner Mitwirkung zum gemeinschaftlich erstrebten Erfolge bereits einen bestimmten Menschen, der angestiftet werden soll, im Auge hat. Demgegenüber kann sich die Revision nicht auf das Urteil RGSt. Bd. 13 S. 121, 123 berufen, das sie anführt; denn wenn in dieser Entscheidung etwas Gegenteiliges ausgesprochen sein sollte, was zum mindesten nicht deutlich geschähen ist, so wäre das durch die spätere Entwicklung der Rechtsprechung über die Voraussetzungen der Mittäterschaft überholt (RGSt. Bd. 66 S. 240).

Gleichwohl wird durch die angeführte Feststellung des RG. die Bestrafung des Beschwerdeführers R. als Anstifter nicht getragen. Denn Mittäterschaft kann nicht schon durch bloßes Einverständnis mit der Tat eines anderen begründet werden, sogar nicht einmal durch bloße Beteiligung an der Verabredung, die nicht in irgendwelcher Weise stärkend auf den Täterwillen der anderen Beteiligten einwirken soll und einwirkt (RGSt. Bd. 66 S. 240).